

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen, die Gemeinschaftsschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung -ThürSchulO -) regelt den Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Gesamtschulen. Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) regelt den Übertritt an die beruflichen Gymnasien.

Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium

Ein Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich für

- Kinder der Grundschule nach der Klassenstufe 4
- Kinder der Regelschule nach den Klassenstufen 5, 6 und 10,
- Kinder der Gemeinschaftsschule nach den Klassenstufen 4 bis 8 und 10,
- Kinder der integrierten Gesamtschule nach den Klassenstufen 5, 6 und 10 sowie nach den Klassenstufen 7, 8 und 9 aus wichtigem Grund.

Voraussetzung für den Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
2. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
3. Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
4. Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
5. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
6. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule in den Fächern mit dem Anforderungsprofil des Kurses III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
7. Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule oder der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.